

## Satzung des Wählerverbandes Zahnärzte Westfalen e.V.

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein und trägt den Namen „Wählerverband Zahnärzte Westfalen“ ( WZW).
- 1.2 Sitz des Vereins ist Münster/Westfalen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die berufspolitische Vertretung der Interessen der Zahnärzte in Deutschland. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- 3.1 als ordentliches Mitglied  
von jedem/jeder approbierten bzw. mit einer Berufserlaubnis ausgestatteten Zahnarzt/ärztin.
- 3.2 als außerordentliches Mitglied  
sofern die Bestimmungen nach 3.1 zutreffen, der Beruf jedoch nicht als niedergelassener Zahnarzt/ärztin ausgeübt wird oder im Assistentenverhältnis ausgeübt wird; ferner als Student/Studentin der Zahnheilkunde.
- 3.3 als korrespondierendes oder Ehrenmitglied  
auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch wenn 3.1 und 3.2 nicht zutreffen.
- 3.4 Die Aufnahme in den Verein ist im Falle 3.1 und 3.2 schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft, Entzug der Mitgliedschaft oder Tod.
- 4.2 Der Antrag auf Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Ihm ist zum Ende des Kalenderjahres zu entsprechen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Approbation oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 4.4 Den Ausschluss kann der Vorstand bei gesellschaftsschädigendem oder vereinschädigendem Verhalten beschließen. Die Begründung ist dem Betroffenen bekanntzugeben. Dieser kann gegen den Ausschluss Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss wird rechtswirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt wird.
- 4.5 Den Entzug der Mitgliedschaft kann der Vorstand beschließen, wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet worden ist.
- 4.6 Beim Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht bis zum Jahresende. Es werden keine Beträge zurückgezahlt.

#### **§ 5 Beiträge**

- 5.1 Der Verein „Wählerverband Zahnärzte Westfalen“ erhebt einen Jahresbeitrag, der am Beginn des Jahres per Einzugsermächtigung eingezogen wird. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2 Der Vorstand kann auf Antrag Zahlungserleichterungen oder Befreiung vom Beitrag gewähren.
- 5.3 Korrespondierende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5.4 Mitglieder, die den Beruf oder die Praxis nicht mehr aktiv ausüben, sind von der Beitragszahlung und der Aufnahmegebühr befreit.

- 5.5 Neuaufgenommene Mitglieder sind im Kalenderjahr ihrer Aufnahme von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Verwendung der Mittel**

- 6.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mitgliedsbeiträge und andere dem Verein zur Verfügung stehende Mittel, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung
- 7.2 der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Einmal jährlich beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch Brief.
- 8.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

- 8.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.  
Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer gegengezeichnet sein muss. Die Beschlüsse müssen wörtlich wiedergegeben sein.
- 8.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet. Im übrigen gelten Ziffer 8.1 bis 8.5.

## **S 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Wahl und Entlastung des Vorstandes
- 9.2 Wahl der beiden Kassenprüfer
- 9.3 Festsetzung des Beitrags und der Aufnahmegebühr
- 9.4 Bearbeitung der eingegangenen Anträge
- 9.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern
- 9.6 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- 9.7 Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung .

## § 10 Der Vorstand

- 10.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Nur der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 10.2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung geheim in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann die Wahl öffentlich erfolgen.
- 10.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung, auf der neu gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.4 Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Amtsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 10.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen und ein neues Vorstandsmitglied zuwählen. Die Zuwahl kann auch in der Weise erfolgen, dass der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied in das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitglieds zuwählt und sich durch Zuwahl eines weiteren Vorstandsmitglieds ergänzt. Die Amtsdauer des zugewählten Mitglieds endet mit der Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 10.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeweils einzeln, vertreten.
- 10.7 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder einer hierzu eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es ist mindestens ein Liquidator zu bestellen.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Konrad-Morgenroth-Förderer-Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Geschäftsjahr, Berichtsjahr, Rechnungsjahr**

- 12.1 Geschäftsjahr und Rechnungsjahr sind mit dem Kalenderjahr identisch.
- 12.2 Das Berichtsjahr reicht von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur folgenden.
- 12.3 Alle Einnahmen und Ausgaben sind laufend zu buchen und den Kassenprüfern nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen.

Münster, den 25.11.1992  
geändert am 26.04.2001